

Verdienstaufschlag im Rahmen der Corona-Pandemie

Durch den Notfall-Erlass vom 17.03.2020 und den Folgen für die lokale Wirtschaft stehen viele Menschen aktuell vor erheblichen finanziellen Schwierigkeiten und fragen sich, wie es möglich sein soll, im nächsten Monat die Miete zu zahlen und für den weiteren Lebensunterhalt aufzukommen. Zwar hat die Politik es noch nicht geschafft, flächendeckende Lösungen für diese wirtschaftliche Ausnahmesituation zu erarbeiten, jedoch gibt es verschiedene Möglichkeiten auf vorhandene Sozialleistungen zurückzugreifen:

(1) Für alle, die ein **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** haben, gilt: Redet mit euren Arbeitgeber*innen und fordert sie dazu auf, Kurzarbeitergeld zu beanspruchen! Auch bei Nichtarbeit bekommt ihr dabei Leistungen die vergleichbar mit ALG I sind.

(2) Anders ist es für **Selbständige und Minijobber*innen**, die nun ihre Tätigkeiten abrechnen müssen. Wer nicht in ausreichendem Maße in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und es bleibt somit nur noch „Hartz 4“. Scheut euch nicht den Antrag zu stellen! Wer bedürftig ist, hat Anspruch auf Leistungen für Lebensunterhalt und Wohnkosten, auch wenn dies nur über einen gewissen Zeitraum der Fall ist.

(3) Schwieriger wird es bei **Studierenden die ihren Lebensunterhalt mit einem nicht sozialversicherungspflichtigen Job bestreiten und auch kein Bafög bekommen**. Wenn das Studium grundsätzlich durch Bafög förderungsfähig ist, besteht kein Anspruch auf ALG II. Es besteht jedoch in Härtefällen ein Anspruch auf „Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II“ und die aktuelle Situation kann durchaus als Härtefall gedeutet werden. Dabei wird im Grunde das gleiche Geld gezahlt wie bei „Hartz 4“, jedoch auf Darlehensbasis. Das Geld muss also zurückgezahlt werden. In akuten finanziellen Schwierigkeiten kann diese Möglichkeit aber mindestens als Brückenfinanzierung dienen. Falls es staatliche Leistungen, wie beispielsweise ein Corona-Geld für alle Bürger*innen, geben sollte und dies auch rückwirkend gezahlt wird, könnte es damit möglich sein, das Darlehen zu begleichen.

Für alle, auf die die in Absatz (3) beschriebene Situation zutrifft, ist im Anhang einen Musterantrag für Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II. Diesen könnt ihr an euer lokales Jobcenter schicken. Zusätzlich müsst ihr den Antrag auf ALG II einreichen (auf der Homepage der lokalen Jobcenter zu finden). Diesen könnt ihr direkt ausgefüllt beilegen oder nachreichen.

Aktuell geht es vor allem darum, die Jobcenter unter Druck zu setzen, damit sich auch der Druck auf die Politik weiter erhöht und sozial gerechte Lösungen für alle Betroffenen entworfen werden.

Bei weiteren Fragen könnt ihr euch gerne per Mail an sozialberatung-goe@posteo.de wenden.

Antragssteller*in:

Vorname: _____

Nachname: _____

Adresse: _____

Stadt Göttingen
Jobcenter
Hiroschimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Antrag auf Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Folgen des Notfall-Erlasses der Stadt Göttingen vom 17.03.2020 im Zuge der Corona-Pandemie ist es mir leider nicht möglich, weiterhin meiner Nebentätigkeit nachzugehen.

Ich habe somit aktuell keine Möglichkeit, meinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Da ich aufgrund meines Studiums nach § 7 Abs.5 SGB II keinen Anspruch auf ALG II habe, beantrage ich hiermit Leistungen nach § 27 Abs.3 SGB II. Die besondere Härte ist im meinem Fall mit den Folgen der oben genannten Krisensituation zu begründen.

Da ich keine Rücklagen besitze und ohne die beantragten Leistungen der Verlust meiner Wohnung zu befürchten ist, bitte ich Sie um zügige Bearbeitung des Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum, Unterschrift